



Gemeinde
Köniz

Direktion Präsidiales und Finanzen
Stabsabteilung

Landorfstrasse 1
3098 Köniz
T 031 970 92 02
www.koeniz.ch

Meldeformular für die Finanzierung von politische Parteien

Allgemeine Informationen

Ab 1. Dezember 2024 gelten die neuen kommunalen Vorschriften über die Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie von Abstimmungs- und Wahlkampagnen. Sie sind in Art. 61a ff. des Reglements vom 5. Juni 2005 über Abstimmungen und Wahlen (RAW) und Art. 29a ff. der Verordnung vom 9. Februar 2005 über Abstimmungen und Wahlen (VAW) enthalten.

Die im Gemeindeparlament oder im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien müssen die Finanzierung **jeweils für ein Kalenderjahr** offenlegen. Die Angaben haben sie der Stabsabteilung **bis am 30. Juni des Folgejahres** mit dem vorliegenden Formular zu melden. Dieses ist einerseits in Papierform und unterzeichnet und andererseits elektronisch bei der Stabsabteilung der Gemeinde Köniz einzureichen (siehe Ziffer 4).

Die gemeldeten Angaben werden unverändert während fünf Jahren auf der Internetseite der Gemeinde unter Offenlegung Politikfinanzierung **veröffentlicht**.

Weitere dienliche Informationen finden Sie unter «Fragen und Antworten».

[Link auf Reglemente und Verordnungen](#)

[Link auf Publikation Offenlegungen](#)

[Link auf häufige Fragen und Antworten](#)

1. Angaben zur politischen Partei

A. Kalenderjahr

Jahr

2025

Angabe des Kalenderjahres, für das die Finanzierung offengelegt wird.

B. Politische Partei

Als politische Parteien gelten **unabhängig von ihrer Rechtsform** alle Gruppierungen, die mit einer oder mehreren Listen an den letzten Gemeindewahlen teilgenommen haben und im relevanten Kalenderjahr über mindestens einen Sitz im Gemeindeparlament oder im Gemeinderat verfügen. Dazu gehören nicht nur jene Parteien, die als Vereine organisiert sind, sondern auch Gruppierungen, die erfolgreich mit einer Liste an den Wahlen teilgenommen haben, ohne die Rechtsform des Vereins aufzuweisen.

Name der politischen Partei

JUSO Mittelland-Süd

Sitz oder Ort

3098 Köniz

Die Adresse muss nicht genannt werden. Der Stabsabteilung sind aber bei der Einreichung des Formulars die näheren Kontaktdaten der verantwortlichen Person anzugeben, damit eine Rücksprache möglich ist.

Anzahl Sitze im Gemeindeparlament (freiwillige Angabe)

1 (Sitz bei Wahlen 2025 verloren)

Anzahl Sitze im Gemeinderat (freiwillige Angabe)

Website (freiwillige Angabe)

<https://koeniz.juso.ch/>

C. Verantwortliche Person

Politische Parteien, die ihre Finanzierung offenlegen müssen, haben eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese ist Ansprechperson für die Stabsabteilung, z.B. wenn sie wegen offensichtlicher Mängel der Meldung eine kurze Nachfrist zur Verbesserung ansetzt oder wenn die Stabsabteilung die gemeldeten Angaben stichprobenweise oder bei Verdacht auf eine Verletzung der Offenlegungspflichten näher überprüft und hierfür Auskünfte oder die Herausgabe von Unterlagen verlangt.

Name	Hostettler
Vorname	Danick
Falls vorhanden: Funktion	Kassier
Funktion innerhalb der politischen Partei, z.B. Mitglied Vorstand, Sekretär etc.	

2. Finanzierung

A. Spenden ab CHF 3'000 (Grossspenden)

Spenden ab einem Wert von CHF 3'000 (sog. Grossspenden) sind nachfolgend unter Angabe der Identität der Spenderin oder des Spenders offen zu legen.

Als Spenden gelten **Geldzuwendungen und weitere freiwillige geldwerte Leistungen** für die politische Partei. Zu den Geldzuwendungen gehören Bargeldübergaben oder Banküberweisungen. Weitere geldwerte Leistungen sind namentlich Sachleistungen (z.B. kostenlos/vergünstigt gedruckte Flyer oder abgegebene Artikel als Geschenke zum Verteilen) sowie üblicherweise kommerziell angebotene Dienstleistungen, die unentgeltlich oder unter dem marktüblichen Preis erbracht werden (z.B. das kostenlose Erstellen eines Kommunikationskonzepts oder einer Website durch ein Unternehmen). Aber auch die unentgeltliche Bereitstellung von Räumen oder Werbemöglichkeiten in Medien sowie zinslose Darlehen fallen unter den Spendenbegriff. Schliesslich liegt eine Spende vor, wenn ein Unternehmen eigene Personalressourcen kostenlos oder vergünstigt für die Partei zur Verfügung stellt.

Mitglieder- und Mandatsbeiträge, die statutarisch geschuldet und in ihrer Höhe festgelegt sind, stellen mangels Freiwilligkeit keine Spenden dar und sind summiert unter Ziffer 2 B) zu erfassen. Eine Spende liegt allerdings vor, wenn Parteimitglieder über die statutarischen Verpflichtungen hinaus (und damit freiwillig) Geldleistungen oder weitere geldwerte Leistungen an die Partei erbringen.

Bei weiteren geldwerten Leistungen ist der **Marktwert** anzugeben. Werden solche Leistungen nicht kostenlos, sondern nur unter dem marktüblichen Preis erbracht, ist die Differenz zwischen dem Marktwert und dem Preis als Wert der Spende zu erfassen.

Spenden sind für die Finanzierung zu berücksichtigen, wenn sie während des relevanten Kalenderjahres **erbracht oder zugesichert** worden sind. Nicht erforderlich ist damit insbesondere, dass der Spendenbetrag bereits überwiesen wurde.

Massgebend ist der Spendenbetrag pro Urheberin oder Urheber und politische Partei/Jahr. Mehrere Spenden des gleichen Urhebers für eine Partei, die im relevanten Kalenderjahr erbracht oder zugesichert werden, sind zusammenzurechnen.

Als Urheberin oder Urheber gilt, wer die Spende mit dem Ziel erbracht hat, eine bestimmte politische Partei wirtschaftlich zu unterstützen. Hat die Partei Grund zur Annahme, dass nicht der wirtschaftliche Urheber die Spende übertragen hat, sondern eine Drittperson dazwischengeschaltet wurde, hat sie die Urheberschaft zu klären.

Wird der Betrag von CHF 3'000 nicht erreicht, ist die Spende nicht einzeln auszuweisen. Stattdessen ist sie summiert mit allfälligen Spenden von weniger als CHF 3'000 unter Ziffer 2 B aufzuführen.

Grossspende 1

Art der Spende	Geldspende
Zu den «weiteren» Spenden gehört z.B. die Bereitstellung von Räumen, Werbemöglichkeiten oder Personalressourcen oder die Gewährung zinsloser Darlehen.	
Falls keine Geldspende: Beschreibung der Leistung	
z.B. «3000 kostenlos gedruckte Flyer», «20 Werbeplakate Format XY»	
Datum der Spende	17/2/2025
Falls die Spende im relevanten Kalenderjahr nur zugesichert wurde, ist das Datum der Zusicherung aufzunehmen.	
Wert der Spende	CHF 4.656,55
Bei anderen Leistungen als Geldspenden ist der Marktwert massgebend.	
<u>Identität des Spenders oder der Spenderin</u>	

(1) Natürliche Person:									
Name									
Vorname									
Jahrgang									
Wohnort									
(2) Organisation (juristische Person oder Personengesellschaft):									
Name oder Firma	SP Köniz								
Sitz	3098 Köniz								
Grossspende 2									
Art der Spende									
Zu den «weiteren» Spenden gehört z.B. die Bereitstellung von Räumen, Werbemöglichkeiten oder Personalressourcen oder die Gewährung zinsloser Darlehen.									
Falls keine Geldspende: Beschreibung der Leistung									
z.B. «3000 kostenlos gedruckte Flyer», «20 Werbeplakate Format XY»									
Datum der Spende									
Falls die Spende im relevanten Kalenderjahr nur zugesichert wurde, ist das Datum der Zusicherung aufzunehmen.									
Wert der Spende									
Bei anderen Leistungen als Geldspenden ist der Marktwert massgebend.									
<u>Identität des Spenders oder der Spenderin</u>									
(1) Natürliche Person:									
Name									
Vorname									
Jahrgang									
Wohnort									
(2) Organisation (juristische Person oder Personengesellschaft):									
Name oder Firma									
Sitz									
Formular mehr als 2 Grossspenden									
Grossspenden 1 + 2		CHF 4.656,55							
Zusatzblatt weitere Grossspenden		CHF 0,00							
Total Grossspenden		CHF 4.656,55							
B Weitere Einnahmen									
Summe der Einnahmen aus statutarisch geschuldeten Mitglieder- und Mandatsbeiträgen		CHF 180,00							
Diese müssen nicht einzeln ausgewiesen werden. Erhebt die Lokalpartei Mitglieder- oder Mandatsbeiträge auch für die regionale, kantonale und/oder nationale Partei und leitet sie diese weiter, ist nur der verbleibende Nettobetrag anzugeben.									

Summe der Geldzuwendungen unter CHF 3'000 pro Urheberin oder Urheber und Jahr						
Diese müssen nicht einzeln ausgewiesen werden.						
Gesamtwert der weiteren freiwilligen geldwerten Leistungen über CHF 100 und unter CHF 3'000 pro Urheberin oder Urheber und Jahr						
Weitere Spenden müssen erst ab CHF 100 pro Urheberin oder Urheber und Jahr erfasst werden. Bis CHF 3'000 müssen sie nicht einzeln ausgewiesen werden.						
Übrige Einnahmen						
z.B. Erlöse aus Veranstaltungen oder aus dem Verkauf von Gütern, Beiträge der regionalen, kantonalen oder nationalen Partei (sofern nicht unter den Spenden erfasst), Gemeindebeitrag (nicht aber anonyme Spenden, siehe unter Ziff. 3)						
Total weitere Einnahmen						CHF 180,00
C. Total der Einnahmen						
Summe der Grossspendenden gemäss Ziffer 2 A						CHF 4.656,55
Summe der weiteren Einnahmen gemäss Ziffer 2 B						CHF 180,00
Total Einnahmen						CHF 4.836,55
3. Wichtige Hinweise						
Die Annahme anonymer Spenden ist ungeachtet der Spendenhöhe verboten. Wer eine anonyme Spende erhält, muss daher innerhalb von 30 Tagen deren Herkunft ermitteln und die Spende unter Ziffer 2 A oder 2 B vorschriftsgemäss offenlegen (bei Grossspenden ab CHF 3'000 muss auch die Identität des Spenders offengelegt werden) oder sie zurückerstatten. Kann die Herkunft der Spende nicht oder nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden, ist sie der Gemeinde abzuliefern. Wie anonyme Spenden zu behandeln sind Grossspenden, deren Spender oder Spenderin mit der Bekanntgabe der Identität nicht einverstanden ist. Die Stabsabteilung überprüft die gemachten Angaben stichprobenweise oder bei Verdacht auf eine Verletzung der Offenlegungspflichten. Zur näheren Überprüfung kann sie Auskünfte oder die Herausgabe von geeigneten Unterlagen (z.B. Kontoauszüge, Auszüge aus der Buchhaltung) verlangen. Sie wird sich diesfalls an die angegebene verantwortliche Person wenden. Die Offenlegungspflichtigen Parteien sind zur Mitwirkung bei der Überprüfung verpflichtet. Die Verletzung der Offenlegungspflichten, die Annahme anonymer Spenden und die Verweigerung der Mitwirkung bei der Überprüfung der gemachten Angaben werden mit Busse bis CHF 5'000 bestraft.						
4. Einreichung und Bestätigung						
Das vollständig ausgefüllte Formular ist in Papierform und unterzeichnet sowie elektronisch bei der Stabsabteilung einzureichen. Bitte senden Sie das Formular per Mail an kanzlei@koeniz.ch. Drucken Sie das ausgefüllte Formular zudem aus und unterschreiben Sie es. Eine rechtsgültig unterzeichnete Version schicken Sie bitte per Post an die Gemeinde Köniz, Stabsabteilung, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz. Bei der Einreichung per Mail und in Papierform sind der Stabsabteilung ergänzend zur vorliegenden Meldung zudem die genauen Kontaktangaben der verantwortlichen Person bekannt zu geben (Postadresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer). Mit Einreichung des Formulars bestätigt die Partei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und dass sie Kenntnis von den Hinweisen unter Ziffer 3 genommen hat.						
Ort	Bern				Datum	1/9/2026
Unterschrift						